ENTWICKLUNGSSATZUNG

§ 1

Die Gemeinde Kirchberg i. Wald erlässt eine Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 (BauGB) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 (BauGB).

Die Grenzen für den Entwicklungsbereich werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Im Geltungsbereich der Satzung sind ausschließich Wohngebäude zulässig. Der entstehende neue Ortsrand ist auf Länge der Erweiterungszone auf den östlichen Teilflächen der Flur Nr. 374, 376, 377 und 378 westseitig durch die Neuanlage eines mindestens 15 m breiten Streuobstgürtels einzugrünen. Dafür sind halb- und hochstämmige Obstbäume regionaltypischer Sorten im Pflanzabstand von etwa 8 m zu verwenden. Die Wiesenflächen sind zu artenreichen, naturnahen Magerwiesen zu entwickeln, mit maximal zweischüriger Mahd (Erstschnitt nicht vor 1. Juli) und dem Abtransport des Mähguts nach der Mahd bzw. dem Heuen. Düngung und Pflanzenschutz sind nicht zulässig. Einzäunungen (außer mobile Weidezäune oder einzelstammweiser Wildschutz) und Abpflanzungen mit Ziersträuchern haben zu unterbleiben. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirchberg i. Wald, den 9.7.2012

Gemeinde Kirchberg i.Wald
Rathausplatz 1
94259 Kirchberg i.Wald

.....

Wenig, 1. Bürgermeister